

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.02.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.605-39/16

Zulassungsnummer:

Z-156.605-983

Geltungsdauer

vom: **23. Februar 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Disbon GmbH

Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssystem nach DIN EN 13813

"primaKlima WEP II"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.605-983 vom 1. November 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 1. November 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Bodenbeschichtungssystems "primaKlima WEP II" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Das Bodenbeschichtungssystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bodenbeschichtungssystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Bauprodukt ist ein wasserverdünnbares Bodenbeschichtungssystem auf Epoxidharzbasis mit einer Gesamttrockenschichtdicke von 1,5 bis 7,0 mm ($\pm 10\%$).

Das Bodenbeschichtungssystem muss bestehen aus

- der 2-komponentigen Grundierung auf Epoxidharzbasis aus "Disbopox 443 EP-Imprägnierung" oder "Disbopox 453 Verlaufschiicht" (2 % mit Wasser verdünnt),
- einer optionalen Kratzspachtelung aus dem Epoxidharzbindemittel "Disbopox 453 Verlaufschiicht" und dem Füllstoff "Disboxid 942 Mischquarz" im Mischungsverhältnis 5 : 1,
- der 2-komponentigen Beschichtung auf Epoxidharzbasis aus "Disbopox 453 Verlaufschiicht", ausgeführt als Verlaufschiicht oder als Einstreubelag in Abmischung mit "Disboxid 942 Mischquarz" im Mischungsverhältnis 5 : 1 oder aus "Disbopox 454 Verlaufschiicht AS", ausgeführt als Verlaufschiicht sowie
- der optionalen, 2-komponentigen Versiegelung aus "Disbopox 442 GaragenSiegel" oder "Disbopox 447 Wasserepoxid" auf Epoxidharzbasis oder "Disbopur 458 PU-AquaSiegel" auf Polyurethanbasis.

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Das Bodenbeschichtungssystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 13813:2003-01 Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten des Bodenbeschichtungssystems, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Einzelkomponenten muss unter Bezug auf das Gesamtbeschichtungssystem erfolgen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13813 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung des unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Zur Herstellung der im System verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komponente A	Komponente B
Disbopox 443 EP-Imprägnierung	4	1
Disbopox 453 Verlaufschiicht	9	1
Disbopox 454 Verlaufschiicht AS	9	1
Disbopox 442 GaragenSiegel	84	16
Disbopox 447 Wasserepoxid	3	2
Disbopur 458 PU-AquaSiegel	5	1

³ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Das Bodenbeschichtungssystem in dem in 2.1.1 beschriebenen Aufbau muss bestehen aus:

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ² (maximal)			
		Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
Grundierung	Disbopox 443 EP- Imprägnierung	0,2	0,2	0,2	0,2
	alternativ: Disbopox 453 Verlaufschicht (2 % mit Wasser verdünnt)	0,5 – 0,8	0,5 – 0,8	0,5 – 0,8	0,5 – 0,8
Kratzspach- telung	Disbopox 453 Verlaufschicht + Disboxid 942 Mischquarz	-	-	2,4 0,48	2,4 0,48
	Disbopox 453 Verlaufschicht	3,5 – 10,0	3,5 – 10,0	3,5 – 10,0	3,5 – 10,0
Beschichtung	alternativ: Disbopox 453 Verlaufschicht + Disboxid 942 Mischquarz Mischungs- verhältnis 5 : 1	3,0 0,6	3,0 0,6	3,0 0,6	3,0 0,6
	alternativ: Disbopox 454 Verlaufschicht AS	3,5 – 10,0	3,5 – 10,0	3,5 – 10,0	3,5 – 10,0
	Disbopox 442 GaragenSiegel	-	0,5	-	0,5
Versiegelung	alternativ: Disbopox 447 Wasserepoxid	-	0,5	-	0,5
	alternativ: Disbopur 458 PU- AquaSiegel	-	0,13	-	0,13

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt